

# Richtlinie zur Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für den Bereich Onkologische Pharmazie vom 13.11.2018

# Ergänzende Regelungen für die Weiterbildung im Bereich Onkologische Pharmazie

Gemäß der Anlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg ist eine 12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung für Onkologische Pharmazie geeigneten Einrichtung nachzuweisen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine 12-monatige Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der tariflich festlegten wöchentlichen Arbeitszeit bescheinigt wird.

Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung zum Fachgespräch einzureichen:

- die Teilnahmebescheinigungen der praxisbegleitenden Seminare
- das Zeugnis des Arbeitgebers des Weiterzubildenden mit Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie zu Unterbrechungen der Weiterbildung
- die in der Anlage der Weiterbildungsordnung genannten Praxisanforderungen sind u.a. in folgender Form der Anmeldung zum Fachgespräch beizulegen:

Anforderung	Nachweis
Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300	Bestätigung des Arbeitgebers
Zytostatika-Zubereitungen	
Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-	Bestätigung des Arbeitgebers
Zubereitungen	
Erstellung und Präsentation von mindestens drei	SOAP
Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon	
zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten	
umfassen müssen	
Bearbeitung und Dokumentation von fünf	Dokumentation der Anfrage und der jeweiligen
ausgewählten Anfragen zur zytostatischen	Antwort
Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen	
inklusive Angabe der verwendeten Quellen	
Erstellung eines Patienteninformationsblattes	Patienteninformationsblatt
Planung und Durchführung von mindestens einer	Kurze Inhaltsangabe; Bestätigung des
Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für	Arbeitgebers oder Teilnahmeliste
pharmazeutisches oder medizinisches Personal	

Diese Richtlinie tritt am 13.11.2018 in Kraft.



### **ANHANG 1:**

### **KOMPETENZKATALOG**

Der Kompetenzkatalog beschreibt die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die der Apotheker im Rahmen der Weiterbildung "Onkologische Pharmazie" erlangen soll.

# 1 Klinisch-onkologische Praxis und Pharmazeutische Betreuung der Tumorpatienten

Der weitergebildete Apotheker betreut Tumorpatienten und berät Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumortherapie.

- 1.1 Der weitergebildete Apotheker berät zu Auswahl und Dosierung der Tumortherapeutika und Begleitmedikation sowie zu Applikationsschemata, -form, -weg, -zeitpunkt und -dauer im multiprofessionellen Team. Er erarbeitet Richtlinien zu Prophylaxe und Therapie von Paravasaten im Team.
- 1.2 Der weitergebildete Apotheker gibt Empfehlungen für die Dosierung und zum Monitoring der Tumortherapeutika nach patientenindividuellen Erfordernissen.
- 1.3 Der weitergebildete Apotheker berät Patienten hinsichtlich Anwendung, Wirkungen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen der Tumortherapeutika und Begleitmedikation und erstellt patientenindividuelle Betreuungspläne als Hilfsmittel der Betreuung.
- 1.4 Der weitergebildete Apotheker berät Krebspatienten und deren An-/Zugehörige zu Fragen der Ernährung im Rahmen der Tumortherapie und zu komplementären Heilverfahren.
- 1.5 Der weitergebildete Apotheker führt eine Gefährdungsbeurteilung und Risikoanalyse für die Handhabung von Tumortherapeutika außerhalb der Apotheke durch, entwickelt Vorschläge zum sicheren Umgang mit Tumortherapeutika und berät Pflegekräfte, Patienten und deren An-/Zugehörigen entsprechend.
- 1.6 Der weitergebildete Apotheker erkennt fachübergreifende Zusammenhänge im medizinischen, pharmazeutischen und ökonomischen Bereich und bringt relevante Aspekte in den Versorgungsprozess mit ein.

# 2 Herstellung von Tumortherapeutika

Der weitergebildete Apotheker stellt patientenindividuelle Zytostatika-Zubereitungen in aseptischer Arbeitstechnik qualitätsgesichert und unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz her. Er wählt geeignete Hilfsmittel für Herstellung und Applikation aus, sorgt für den korrekten Transport der hergestellten Produkte und die sichere Entsorgung und führt Dekontaminationsmaßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung von Zytostatika durch.

2.1 Der weitergebildete Apotheker kennt die gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Leitlinien, die für die Herstellung von Tumortherapeutika relevant sind und kann diese bei der Arbeit in der Zytostatika-herstellenden Einrichtung anwenden.



- 2.2 Der weitergebildete Apotheker beachtet die Anforderungen an Räume, Einrichtung und Mobiliar in der Zytostatika-herstellenden Einrichtung. Er ist mit Aufbau, Funktionsweise, Wartung und Unterschieden von Zytostatika-Werkbänken und -Isolatoren vertraut.
- 2.3 Der weitergebildete Apotheker stellt patientenindividuelle Zytostatika-Zubereitungen qualitätsgesichert unter Beachtung der Hygieneanforderungen her. Er beherrscht die aseptische Arbeitstechnik, identifiziert und berücksichtigt kritische Punkte in der Herstellung, überprüft die Produktqualität und validiert die Herstellprozesse.
- 2.4 Der weitergebildete Apotheker sorgt für den korrekten Transport der hergestellten Produkte und stellt die korrekte Entsorgung sicher.
- 2.5 Der weitergebildete Apotheker führt Maßnahmen zur Dekontamination von Personen und Räumen bei unbeabsichtigter Freisetzung von Zytostatika durch.
- 2.6 Der weitergebildete Apotheker setzt die erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiterschutz um. Er wählt geeignete Schutzausrüstung für die mit der Herstellung betrauten Personen aus, führt Gefährdungsbeurteilungen für Personen durch, die mit der Herstellung bzw. dem Umgang mit Zytostatika betraut sind, erstellt Betriebsanweisungen und nimmt die notwendigen Unterweisungen vor. Er schätzt die Bedeutung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen inklusive Bio- und Umgebungsmonitoring ab.

## 3 Information

Der weitergebildete Apotheker recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert Informationen auf dem Gebiet der Onkologie.

- 3.1 Der weitergebildete Apotheker nutzt einschlägige Print- und online-Informationsquellen für die Recherche von klinisch-onkologischen Fragestellungen.
- 3.2 Der weitergebildete Apotheker bewertet die Qualität der Informationen, insbesondere zu klinisch-onkologischen Studien, kritisch.
- 3.3 Der weitergebildete Apotheker bereitet Informationen für die Angehörigen der Heilberufe, Patienten und sonstigen Interessengruppen zielgruppenspezifisch auf und gibt diese auf geeignetem Weg weiter.
- 3.4 Der weitergebildete Apotheker plant, organisiert und führt Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu onkologischen Themen in geeigneter Weise für Mitarbeiter, Angehörige der Heilberufe und Patienten durch.

# 4 Management klinisch-onkologischer Studien

Der weitergebildete Apotheker wirkt an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mit. Er sichert die Qualität der Prüfarzneimittel und damit die Qualität der in der klinischen Prüfung erhobenen Daten, setzt Studienpläne adäquat um und dokumentiert erforderliche Daten auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorschriften.

4.1 Der weitergebildete Apotheker kennt seine Rechte und Pflichten gegenüber Sponsor, Prüfarzt, Monitor und ggf. Klinikleitung im Rahmen klinisch-onkologischer Studien.



4.2 Der weitergebildete Apotheker ist verantwortlich für die korrekte Annahme, Lagerung, Rekonstitution bzw. Herstellung, Abgabe und Vernichtung der Prüfarzneimittel. Er führt diese Dienstleistungen auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorschriften durch bzw. organisiert deren Durchführung und dokumentiert diese entsprechend.